

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.03.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „durchschnittlich“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Sätze 6 bis 8)“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Ist nach Absatz 4 eine Vereinbarung geschlossen worden, nach der das Land einem kommunalen Kostenträger Ausgaben für von ihm erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet, die vom kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik zu melden sind und gemeldet wurden, so vermindern sich die Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger nach Satz 2 um diesen Erstattungsbetrag. ⁵Ist nach Absatz 4 eine Vereinbarung geschlossen worden, nach der das Land einem kommunalen Kostenträger die Ausgaben für alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringenden Leistungen für bestimmte Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet, die vom kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik zu melden sind und gemeldet wurden, so bleibt die Anzahl dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bei der Ermittlung des Mittelwertes nach Satz 3 unberücksichtigt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.
 - dd) Es wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Die sich aus den Sätzen 1 bis 8 ergebende Pauschale ist bei einem Bruchteil von 0,50 Euro oder mehr auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden und bei einem Bruchteil von weniger als 0,50 Euro auf einen vollen Eurobetrag abzurunden.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinzugezählt wird der Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an den Stichtagen nach Satz 1, die im vergangenen Jahr laufend

 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII oder
 2. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten haben und deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an den Stichtagen nach Satz 1 nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“
2. § 4 b wird gestrichen.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), wurde der Leistungsbereich des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs novelliert. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24. Oktober 2019, Nds. GVBl. S. 300) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die sachliche Zuständigkeit zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe neu geregelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes soll der vorgenannten Novellierung im Leistungsbereich der Sozialhilfe und der damit einhergehenden Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig sollen mit dem Gesetzentwurf klarstellende Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Nach dem Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung kann das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel, die Zuordnung und Verweisung für Personen und Personengruppen, für die eine Kostenabgeltung für Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs bisher gewährt wird, an die Novellierung im Leistungsbereich der Sozialhilfe und die damit einhergehende Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit anzupassen, nur in der vorgesehenen Weise realisiert werden.

Nach der Betrachtung einer Finanzfolgenabschätzung dienen die Änderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf maßgeblich der Anpassung an benachbarte Rechtsgebiete und führen zu keinen nennenswerten haushaltsmäßigen Auswirkungen, sodass diese als unbedeutend anzusehen sind.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich.

V. Auswirkungen auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt hinsichtlich der bei der Kostenabgeltung zu berücksichtigenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs eine Anpassung an die Novellierung und die damit einhergehende neue Zuständigkeitsverteilung im Sozialhilferecht.

Die Änderungen bilden weiterhin die Personen und Personengruppen ab, die im tatsächlichen Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege stehen und für die den kommunalen Kostenträgern die sachliche Zuständigkeit obliegt.

In der Vergangenheit umfasste die nach der vorgenannten Kostenabgeltungsregelung zu berücksichtigende Anzahl an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs für insgesamt 48 kommunale Kostenträger:

Abrechnungsjahr (Basisjahr)	Mittelwert der Anzahl berücksichtigungsfähiger Personen im Land insgesamt
2017 (2016)	24,8
2018 (2017)	38,6
2019 (2018)	42,4

Die Aufgabenwahrnehmung wird sich für die kommunalen Kostenträger durch die vorgesehene Änderung des Aufnahmegesetzes nicht ändern. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs nicht nennenswert verändern wird. Im Übrigen sind die Fallzahlen der berücksichtigungsfähigen Personen von den Zugangszahlen an aufgenommenen Schutzsuchenden abhängig, die - wie bereits in der Vergangenheit - Schwankungen unterliegen.

Hinsichtlich der Rundungsregelung für das Gesamtergebnis bei der Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale sind die sich hierbei ergebenden Differenzen in Bezug auf die Gesamthöhe der zu leistenden Kostenabgeltungszahlungen als unbedeutend anzusehen. So hätte sich im Abrechnungsjahr 2018 eine Differenz in Höhe von 5 505,68 Euro gegenüber einem Gesamtabgeltungsvolumen in Höhe von rund 625 Millionen Euro und im Abrechnungsjahr 2019 in Höhe von 8 236,79 Euro gegenüber einem Gesamtabgeltungsvolumen in Höhe von rund 461 Millionen Euro ergeben.

VIII. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu dem Gesetzentwurf gehört worden. Diese hat von der Gelegenheit zur Äußerung Gebrauch gemacht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat keine Anregungen oder Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzutragen.

IX. Änderungen nach der Verbandsbeteiligung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Klarstellung der Beachtung abweichender Vereinbarungen nach Absatz 4 bei der Festsetzung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

§ 4 Abs. 4 ermächtigt in besonders gelagerten Einzelfällen, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen zu treffen. Hierunter fiel zur Zeit der Entstehung der Vorschrift lediglich die im Auftrag des Landes betriebene Clearingstelle (Drs. 13/2640, S. 10). Demgemäß kann ein besonders gelagerter Einzelfall grundsätzlich nur vorliegen, wenn eine Maßnahme auf Veranlassung des Landes oder in Absprache mit dem Land getroffen wird, die Maßnahme eine weitergehende oder zusätzliche Kostenbelastung der Kommune zur Folge hat, die durch eine gesonderte Vereinbarung ausgeglichen werden soll, und es sich um Maßnahmen handelt, die bestimmte, sonst nicht im Rahmen der Kos-

tenabgeltung berücksichtigte Personengruppen und/oder zusätzlich wahrzunehmende Aufgaben betreffen (z. B. Kostenvereinbarung infolge der Auflösung einer landeseigenen Gemeinschaftsunterkunft). Umgekehrt liegt kein besonders gelagerter Einzelfall im Sinne des Absatzes 4 vor, wenn ein kommunaler Kostenträger verhältnismäßig hohe Unterbringungs- oder Krankenkosten zu verzeichnen hat, weil diese Ausgaben nach der Systematik des Aufnahmegesetzes über die Kostenabgeltungspauschale abgegolten sind und die Pauschalierung Vereinbarungen zur Spitzabrechnung besonders hoher Aufwendungen bei Pflege oder Krankheit ausschließt. Etwas anderes kann nur in von dem allgemeinen Verfahren abweichend gelagerten Einzelfällen angenommen werden, etwa wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen, die der Verantwortungssphäre des Landes zuzurechnen sind, bei einem kommunalen Kostenträger zu einem besonders atypischen Einzelfall mit erheblichem Kostenaufwuchs geführt haben, welcher bei einem alternativen organisatorischen Verfahrensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre. Folgerichtig sind in einem solchen Einzelfall gesondert aufgrund einer abweichenden Vereinbarung nach Absatz 4 abgerechnete und vom Land gezahlte Aufwendungen, welche in der Asylbewerberleistungsstatistik zu erfassen sind, bei der für die Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale vorzunehmenden Bestimmung der Nettoausgaben der kommunalen Kostenträger gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 in Abzug zu bringen. Gleiches gilt zusätzlich für die Ermittlung des Mittelwertes der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Absatz 2 Sätze 1 und 3, sofern für diese eine im Einzelfall vollständige - nicht nur teilweise - gesonderte Abrechnung und Erstattung aller angefallenen gezahlten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Land gewährt wurde und diese in der Asylbewerberleistungsstatistik zu erfassen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die nach den Sätzen 1 bis 8 ermittelte und zu zahlende Pauschale auf volle Eurobeträge gerundet werden.

Zu Buchstabe b:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in verschiedenen Reformstufen novelliert. Vor dem Hintergrund der sogenannten dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes, mit welcher insbesondere die bisherige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen sowie eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs von den Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Januar 2020 erfolgen muss, bedurfte es zwingend einer umfassenden Neuregelung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden die sachliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in Niedersachsen und der damit zusammenhängende finanzielle Ausgleich (sogenanntes „Quotales System“) ab dem 1. Januar 2020 neu geordnet.

Bis einschließlich 31. Dezember 2019 waren grundsätzlich die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger für Leistungen der Sozialhilfe sachlich zuständig. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist - im Sinne einer Ausnahme von der vorgenannten Regel - vor allem sachlich zuständig für Leistungen in teilstationären und vollstationären Einrichtungen für alle Leistungsberechtigten bis zum 60. Lebensjahr.

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen überörtlichem Träger und örtlichen Trägern zwar beibehalten. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind nunmehr jedoch sachlich zuständig für alle Leistungen (Eingliederungshilfe und Sozialhilfe) an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und im Einzelfall darüber hinaus, solange eine Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule andauert. Das Land wird zum überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, oder ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Schulausbildung an

einer allgemeinbildenden Schule beendet ist. Damit gilt nur noch das Kriterium der Volljährigkeitsgrenze bzw. Beendigung der Regelbeschulung für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern.

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 2 soll dieser neuen Zuständigkeitsregelung dahin gehend Rechnung getragen werden, dass eine Kostenabgeltung den Kommunen weiterhin für die Personen und Personengruppen mit Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege gezahlt werden soll, für die ihnen die sachliche Zuständigkeit obliegt.

Zu Nummer 2 (§ 4 b):

Diese Vorschrift wird gestrichen, da sich die Übergangsregelung durch den Abschluss der Zahlung im Jahr 2016 erledigt hat.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Abweichend hiervon sollen die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2021 in Kraft treten, da die Novellierung im Leistungsbereich der Sozialhilfe und die damit einhergehende Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2020 erstmalig für die Kostenabgeltung ab dem Jahr 2021, für welches das Kalenderjahr 2020 die Grundlage darstellt, zum Tragen kommt.